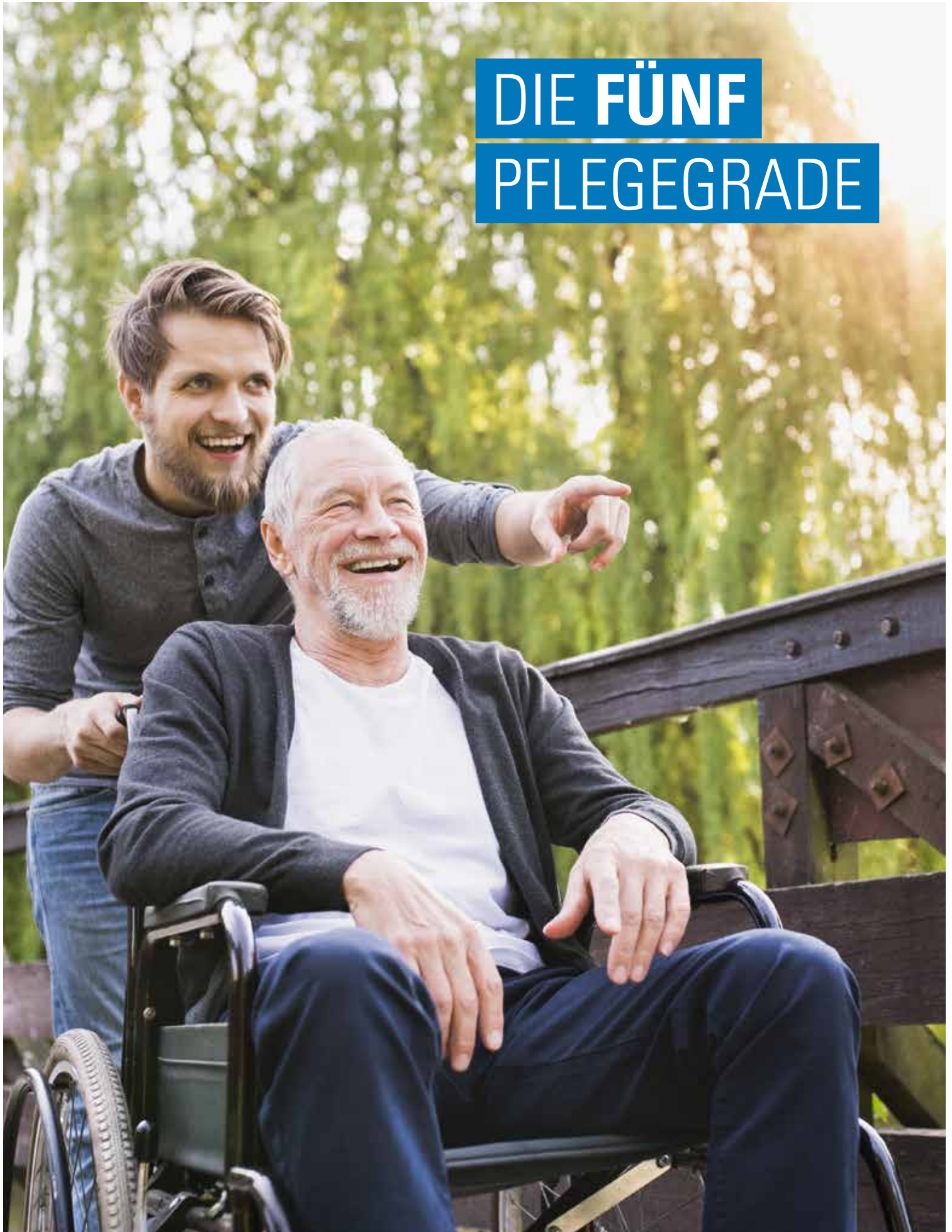
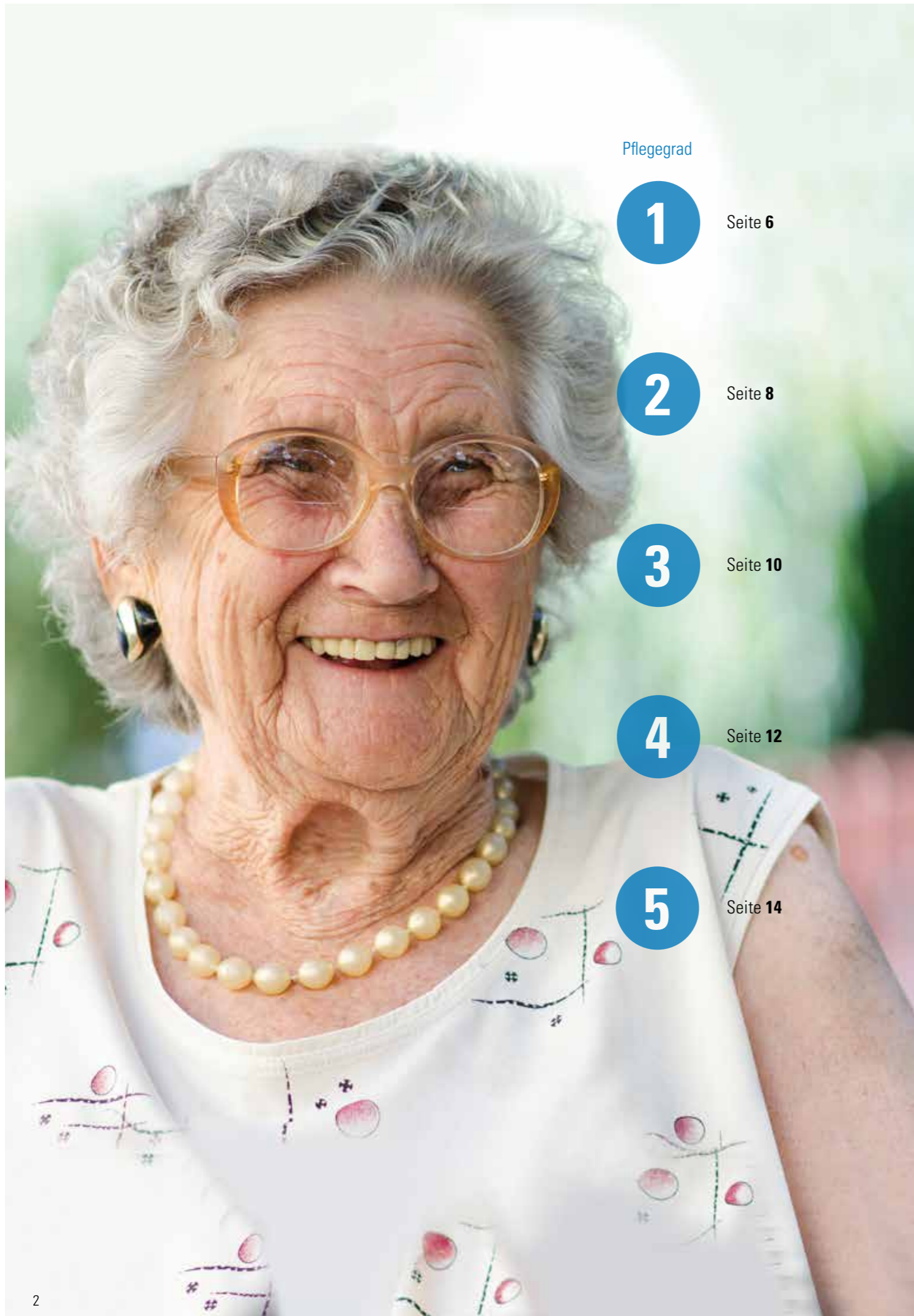




DIE FÜNF PFLEGEGRAD E





Pflegegrad

1

Seite **6**

2

Seite **8**

3

Seite **10**

4

Seite **12**

5

Seite **14**

Liebe Leserin,
lieber Leser,

in der vorliegenden Broschüre werden die Leistungen der Pflegeversicherung für die häusliche Pflege vorgestellt und erläutert.

Grundsätzlich stehen jedem Menschen Leistungen zu, der im Sinne des § 14 Abs.1 SGB XI pflegebedürftig ist. Die Pflegebedürftigkeit und der entsprechende Pflegegrad werden von Gutachterinnen und Gutachtern des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Die Höhe der Leistung aus der Pflegeversicherung ist vom festgestellten Pflegegrad abhängig.

Der mit der Pflegebedürftigkeit einhergehende Verlust von Selbstständigkeit und anderen Fähigkeiten erfordert in vielen Fällen die Unterstützung von Angehörigen und eines ambulanten Pflegedienstes.

Gerne zeigen wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die unterschiedlichen Möglichkeiten von unterstützenden Maßnahmen auf und informieren über unsere Angebote.

Ihr Vinzenz-Team

Was sind eigentlich Pflegegrade?

Maßgeblich für das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ist die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Verlust von Fähigkeiten. Auf Antrag wird die Pflegebedürftigkeit durch eine Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) festgestellt. Bei der Begutachtung durch den MDK werden eine Reihe von Informationen in verschiedenen Modulen erhoben. Es werden beispielsweise die Selbstständigkeit sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der jeweiligen Person erfasst und dokumentiert. Aus der Zusammenfassung dieser Informationen und deren Wertung ergibt sich dann der Pflegegrad. Der ermittelte Pflegegrad wird der antragstellenden Person (meist später und schriftlich) durch den MDK mitgeteilt. Das Maß der Pflegebedürftigkeit ist in fünf verschiedene Pflegegrade unterteilt.

Bei der Begutachtung durch die Gutachterinnen und Gutachter des **MDK** werden folgende Module berücksichtigt:

Mobilität

Dazu zählt in erster Linie die körperliche Beweglichkeit. Kann die Person alleine aufstehen, sich selbstständig im Wohnbereich fortbewegen und Treppen steigen?

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Das Sprechen und Verstehen sowie die räumliche und zeitliche Orientierung werden geprüft. Kann die Person Gespräche mit anderen führen, Risiken erkennen und Sachverhalte verstehen?

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Hierzu zählen nächtliche Unruhe, Angstsituationen und Aggressionen, welche für die Person und andere belastend sind. Dazu gehört auch die Abwehr pflegerischer Maßnahmen.

Selbstversorgung

Darunter fallen das selbstständige Ankleiden, Waschen, Essen und Trinken. Aber auch der Toilettengang gehört dazu.

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Ist die Person in der Lage, Arztbesuche zu bewältigen, Medikamente selbst einzunehmen, Blutzuckermessungen durchzuführen und kommt sie mit Hilfsmitteln wie Rollator oder Prothesen zurecht.

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Dazu gehören die Fähigkeiten, den Tagesablauf selbstständig zu gestalten und mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten.

Die folgenden beiden Module werden zwar betrachtet, sind aber für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit nicht relevant:

Haushaltsführung

Hier wird die Selbstständigkeit bei Tätigkeiten wie Einkaufen, Behördengängen oder Regelungen finanzieller Angelegenheiten überprüft.

Außerhäusliche Aktivitäten

Es wird geprüft, ob die Person sich selbstständig im öffentlichen Raum bewegen, an Veranstaltungen teilnehmen und welche Transportmittel sie selbstständig nutzen kann.

Die Betrachtung dieser beiden Module ermöglicht es dem MDK, einen Pflegebedürftigen in Bezug auf weitere Angebote zu beraten oder einen individuellen Pflegeplan zu erstellen.

Mobilität

Außerhäusliche Aktivitäten

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Selbstversorgung

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Haushaltsführung



Leistungsübersicht Pflegegrad 1

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung



	monatlich
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €
Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI	125 €*

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



	monatlich
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	125 €*
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	125 €*

*Es besteht **kein** Anspruch auf diese Leistungen, jedoch ist der Einsatz des Entlastungsbetrags von 125 € möglich.

3. Zusätzliche Leistungen

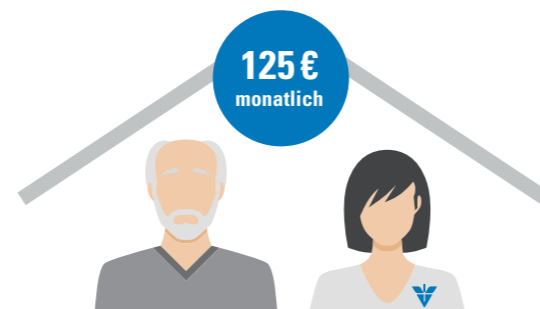


	einmalig
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	4000 €

	monatlich
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €



1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung



1.1 Entlastungsbetrag

125 € monatlich

Zur Finanzierung von:

- **Leistungen eines Pflegedienstes**
Sie können diesen Betrag für das gesamte Leistungsspektrum des ambulanten Dienstes aufwenden.
– körpernahe Pflegemaßnahmen
– Hilfen bei der Haushaltsführung
– Betreuungsmaßnahmen

- **anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag**



- **Tages- und Nachtpflege**
– Entlastung von der Pflege tagsüber oder nachts
– professionelle Betreuung und Beschäftigung
– zeitweise Versorgung in einer Tages- oder Nachtpflege und Vermeidung eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung

• Kurzzeitpflege

Die 125 € könnten für Kurzzeitpflege genutzt werden, jedoch kostet ein durchschnittlicher Kurzzeitpflegetag zwischen 80 und 120 €. Demnach wäre das Budget nach einem Tag aufgebraucht.

3. Zusätzliche Leistungen



3.1 Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

bis zu 4000 € einmalig

- Maßnahmen sind z. B. Treppenlift, Türverbreiterung, Haltegriffe, Toilettensitzerhöhung etc.
- Für die Kostenerstattung muss bei der Pflegeversicherung ein Antrag gestellt werden.
- Leben mehrere Anspruchsberechtigte in einer Wohnung, können die Ansprüche bis zu einer Summe von max. 16 000 € (bei vier Bewohnern) zusammengefasst werden.

3.2 Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

40 € monatlich

- für Pflegeverbrauchsmittel (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel, Saugschutzunterlagen)
- nur Erstattung der entstandenen Kosten



3.3 Wohngruppenzuschlag

214 € monatlich

- für jeden anspruchsberechtigten Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe
- Voraussetzung: Wohngruppe muss den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abgrenzung zur vollstationären Pflege entsprechen

Info

Beratungseinsätze § 37 Abs. 3 SGB XI

Wir führen kostenfrei Beratungen gerne bei Ihnen zu Hause durch. Die Einsätze können halbjährlich in Anspruch genommen werden.

Pflegekurse § 45 SGB XI

Für Angehörige und ehrenamtlich Pflegenden führen wir kostenfreie Pflegekurse bei Ihnen zu Hause durch. Wir zeigen Ihnen hilfreiche Handgriffe und Tipps für die Pflege Ihres Angehörigen.

Pflegegrad

1

Leistungsübersicht Pflegegrad 2

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung

	monatlich
Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI	689 €
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	316 €
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige

	jährlich
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	1612 €
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	1612 €

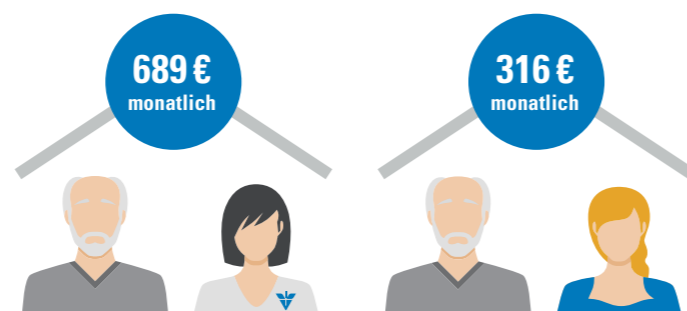
	monatlich
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	689 €

3. Zusätzliche Leistungen

	einmalig
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	4000 €

	monatlich
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung



1.1 Pflegesachleistung

689 € monatlich

- für die Finanzierung der Leistungen eines Pflegedienstes
- keine Auszahlung – die Abrechnung erfolgt direkt mit der Kasse

Wir können Ihnen unser gesamtes Leistungsspektrum anbieten, z. B.

- körpernahe Pflegemaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Betreuungsmaßnahmen

1.2 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

316 € monatlich

- Der Betrag wird ausgezahlt.
- Die Sicherstellung der Pflege übernehmen Angehörige.
- Wir besuchen Sie halbjährlich im Rahmen des Beratungsbesuchs nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Kombination aus 1.1 und 1.2

Für Angehörige, die selbst pflegen möchten, sich aber auch professionelle Unterstützung wünschen, kann eine Mischform die Lösung sein.

Voraussetzung ist, dass der Höchstbetrag für Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft wird. Das anteilige Pflegegeld wird ausgezahlt.

1.3 Betreuungs- und Entlastungsleistungen

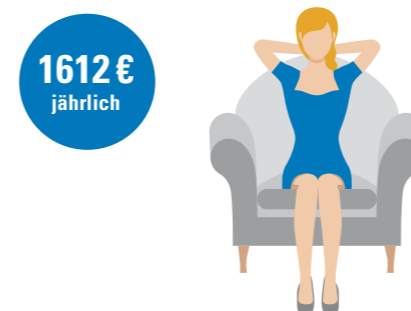
125 € monatlich

- Der Betrag dient zur Finanzierung von Leistungen eines Pflegedienstes, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag.
- nur Erstattung entstandener Kosten (außer für die Hilfe durch Angehörige)

Dieser Betrag kann für unterschiedliche Leistungen eines Pflegedienstes aufgewendet werden (ausgenommen körpernahe Pflegemaßnahmen), z. B.

- Begleitung zu Arztbesuchen oder bei Behördengängen
- Hilfe im Haushalt
- Beschäftigung und Gesellschaft

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



2.1 Verhinderungspflege

1612 € jährlich

- Wenn der Pflegende z. B. durch Krankheit, Urlaub, Frisörtermin oder Theaterbesuch verhindert ist, kann mit dem Betrag eine Vertretung finanziert werden.
- Die Leistung ist stunden- oder tageweise bis max. sechs Wochen abrufbar.
- Wir übernehmen die komplette Pflege des Angehörigen.
- Die Leistungen werden direkt mit der Kasse abgerechnet.
- Der Betrag kann auf 2418 € erhöht werden, wenn die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft wird.
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

2.2 Kurzzeitpflege

1612 € jährlich

- Wenn die pflegende Person z. B. durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.
- Die Versorgung findet im Unterschied zur Verhinderungspflege in einer Einrichtung und nicht zu Hause statt.

- Eine Verdoppelung auf bis zu 3224 € ist möglich, wenn auf die Leistungen der Verhinderungspflege verzichtet wird.
- Auszahlung nicht möglich



2.3 Tages- und Nachtpflege

689 € monatlich

- Entlastung von der Pflege tagsüber oder nachts
- professionelle Betreuung und Beschäftigung
- zeitweise Versorgung in einer Einrichtung und Vermeidung eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung
- Leistung wird zusätzlich zu Pflegegeld und Sachleistungen gewährt
- Auszahlung nicht möglich

3. Zusätzliche Leistungen



3.1 Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

bis zu 4000 € einmalig

- Maßnahmen sind z. B. Treppenlift, Türverbreiterung, Haltegriffe, Toilettensitzerhöhung etc.
- Für die Kostenerstattung muss bei der Pflegeversicherung ein Antrag gestellt werden.
- Leben mehrere Anspruchsberechtigte in einer Wohnung, können die Ansprüche bis zu einer Summe von max. 16 000 € (bei vier Bewohnern) zusammengefasst werden.

3.2 Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

40 € monatlich

- für Pflegeverbrauchsmitel (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel, Saugschutzunterlagen)
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

3.3 Wohngruppenzuschlag

214 € monatlich

- für jeden anspruchsberechtigten Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe
- Voraussetzung: Wohngruppe muss den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abgrenzung zur vollstationären Pflege entsprechen



Leistungsübersicht Pflegegrad 3

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung

	monatlich
Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI	1298 €
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	545 €
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



	jährlich
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	1612 €
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	1612 €

	monatlich
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	1298 €

3. Zusätzliche Leistungen

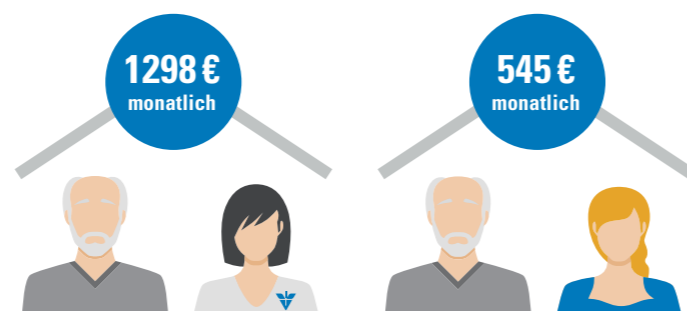


	einmalig
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	4000 €



	monatlich
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung



1.1 Pflegesachleistungen

1298 € monatlich

- für die Finanzierung der Leistungen eines Pflegedienstes
- keine Auszahlung – die Abrechnung erfolgt direkt mit der Kasse

Wir können Ihnen unser gesamtes Leistungsspektrum anbieten, z. B.

- körpernahe Pflegemaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Betreuungsmaßnahmen

1.2 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

545 € monatlich

- Der Betrag wird ausgezahlt.
- Die Sicherstellung der Pflege übernehmen Angehörige.
- Wir besuchen Sie halbjährlich im Rahmen des Beratungsbesuchs nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Kombination aus 1.1 und 1.2

Für Angehörige, die selbst pflegen möchten, sich aber auch professionelle Unterstützung wünschen, kann eine Mischform die Lösung sein.

Voraussetzung ist, dass der Höchstbetrag für Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft wird. Das anteilige Pflegegeld wird ausgezahlt.

1.3 Betreuungs- und Entlastungsleistungen

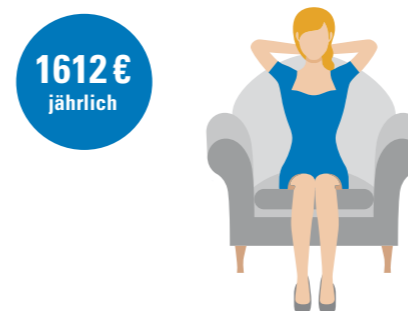
125 € monatlich

- Der Betrag dient zur Finanzierung von Leistungen eines Pflegedienstes, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag.
- nur Erstattung entstandener Kosten (außer für die Hilfe durch Angehörige)

Dieser Betrag kann für unterschiedliche Leistungen eines Pflegedienstes aufgewendet werden (ausgenommen körpernahe Pflegemaßnahmen), z. B.

- Begleitung zu Arztbesuchen oder bei Behördengängen
- Hilfe im Haushalt
- Beschäftigung und Gesellschaft

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



2.1 Verhinderungspflege

1612 € jährlich

- Wenn der Pflegende z. B. durch Krankheit, Urlaub, Frisörtermin oder Theaterbesuch verhindert ist, kann mit dem Betrag eine Vertretung finanziert werden.
- Die Leistung ist stunden- oder tageweise bis max. sechs Wochen abrufbar.
- Wir übernehmen die komplette Pflege des Angehörigen.
- Die Leistungen werden direkt mit der Kasse abgerechnet.
- Der Betrag kann auf 2418 € erhöht werden, wenn die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft wird.
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

2.2 Kurzzeitpflege

1612 € jährlich

- Wenn die pflegende Person z. B. durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.
- Die Versorgung findet im Unterschied zur Verhinderungspflege in einer Einrichtung und nicht zu Hause statt.

- Eine Verdoppelung auf bis zu 3224 € ist möglich, wenn die Leistungen der Verhinderungspflege nicht in Anspruch genommen werden.
- Auszahlung nicht möglich



2.3 Tages- und Nachtpflege

1298 € monatlich

- Entlastung von der Pflege tagsüber oder nachts
- professionelle Betreuung und Beschäftigung
- zeitweise Versorgung in einer Einrichtung und Vermeidung eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung
- Leistung wird zusätzlich zu Pflegegeld und Sachleistungen gewährt
- Auszahlung nicht möglich

3. Zusätzliche Leistungen



3.1 Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

bis zu 4000 € einmalig

- Maßnahmen sind z. B. Treppenlift, Türverbreiterung, Haltegriffe, Toilettensitzerhöhung etc.
- Für die Kostenerstattung muss bei der Pflegeversicherung ein Antrag gestellt werden.
- Leben mehrere Anspruchsberechtigte in einer Wohnung, können die Ansprüche bis zu einer Summe von max. 16 000 € (bei vier Bewohnern) zusammengefasst werden.

3.2 Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

40 € monatlich

- für Pflegeverbrauchsmitel (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel, Saugschutzunterlagen)
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

3.3 Wohngruppenzuschlag

214 € monatlich

- für jeden anspruchsberechtigten Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe
- Voraussetzung: Wohngruppe muss den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abgrenzung zur vollstationären Pflege entsprechen

Pflegegrad

3

Leistungsübersicht Pflegegrad 4

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung

	monatlich
Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI	1612 €
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	728 €
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €

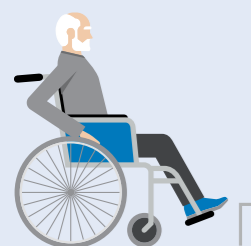
2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



	jährlich
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	1612 €
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	1612 €

	monatlich
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	1612 €

3. Zusätzliche Leistungen

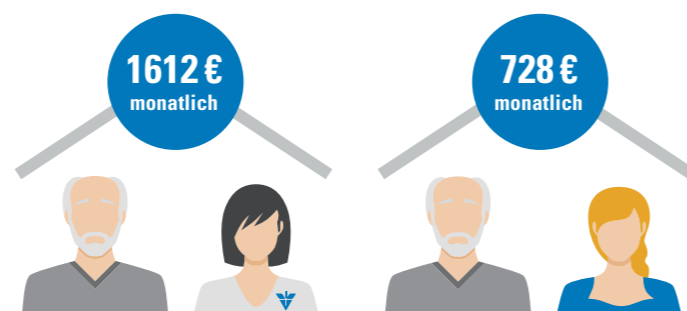


	einmalig
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	4000 €



	monatlich
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung



1.1 Pflegesachleistungen

1612 € monatlich

- für die Finanzierung der Leistungen eines Pflegedienstes
- keine Auszahlung – die Abrechnung erfolgt direkt mit der Kasse

Wir können Ihnen unser gesamtes Leistungsspektrum anbieten, z. B.

- körpernahe Pflegemaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Betreuungsmaßnahmen

1.2 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

728 € monatlich

- Der Betrag wird ausgezahlt.
- Die Sicherstellung der Pflege übernehmen Angehörige.
- Wir besuchen Sie vierteljährlich im Rahmen des Beratungsbesuchs nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Kombination aus 1.1 und 1.2

Für Angehörige, die selbst pflegen möchten, sich aber auch professionelle Unterstützung wünschen, kann eine Mischform die Lösung sein.

Voraussetzung ist, dass der Höchstbetrag für Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft wird. Das anteilige Pflegegeld wird ausgezahlt.

1.3 Betreuungs- und Entlastungsleistungen

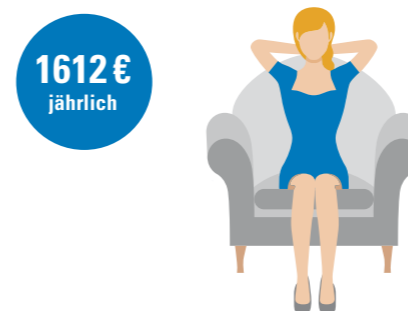
125 € monatlich

- Der Betrag dient zur Finanzierung von Leistungen eines Pflegedienstes, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag.
- nur Erstattung entstandener Kosten (außer für die Hilfe durch Angehörige)

Dieser Betrag kann für unterschiedliche Leistungen eines Pflegedienstes aufgewendet werden (ausgenommen körpernahe Pflegemaßnahmen), z. B.

- Begleitung zu Arztbesuchen oder bei Behördengängen
- Hilfe im Haushalt
- Beschäftigung und Gesellschaft

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



2.1 Verhinderungspflege

1612 € jährlich

- Wenn der Pflegende z. B. durch Krankheit, Urlaub, Frisörtermin oder Theaterbesuch verhindert ist, kann mit dem Betrag eine Vertretung finanziert werden.
- Die Leistung ist stunden- oder tageweise bis max. sechs Wochen abrufbar.
- Wir übernehmen die komplette Pflege des Angehörigen.
- Die Leistungen werden direkt mit der Kasse abgerechnet.
- Der Betrag kann auf 2418 € erhöht werden, wenn die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft wird.
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

2.2 Kurzzeitpflege

1612 € jährlich

- Wenn die pflegende Person z. B. durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.
- Die Versorgung findet im Unterschied zur Verhinderungspflege in einer Einrichtung und nicht zu Hause statt.

- Eine Verdoppelung auf bis zu 3224 € ist möglich, wenn die Leistungen der Verhinderungspflege nicht in Anspruch genommen werden.
- Auszahlung nicht möglich



2.3 Tages- und Nachtpflege

1612 € monatlich

- Entlastung von der Pflege tagsüber oder nachts
- professionelle Betreuung und Beschäftigung
- zeitweise Versorgung in einer Einrichtung und Vermeidung eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung
- Leistung wird zusätzlich zu Pflegegeld und Sachleistungen gewährt
- Auszahlung nicht möglich

3. Zusätzliche Leistungen



3.1 Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

bis zu 4000 € einmalig

- Maßnahmen sind z. B. Treppenlift, Türverbreiterung, Haltegriffe, Toilettensitzerhöhung etc.
- Für die Kostenerstattung muss bei der Pflegeversicherung ein Antrag gestellt werden.
- Leben mehrere Anspruchsberechtigte in einer Wohnung, können die Ansprüche bis zu einer Summe von max. 16 000 € (bei vier Bewohnern) zusammengefasst werden.

3.2 Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

40 € monatlich

- für Pflegeverbrauchsmitel (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel, Saugschutzunterlagen)
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

3.3 Wohngruppenzuschlag

214 € monatlich

- für jeden anspruchsberechtigten Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe
- Voraussetzung: Wohngruppe muss den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abgrenzung zur vollstationären Pflege entsprechen

Pflegegrad

4

Leistungsübersicht Pflegegrad 5

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung

	monatlich
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI	1995 €
Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI	901 €
Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI	125 €

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



	jährlich
Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI	1612 €
Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI	1612 €

	monatlich
Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI	1995 €

3. Zusätzliche Leistungen

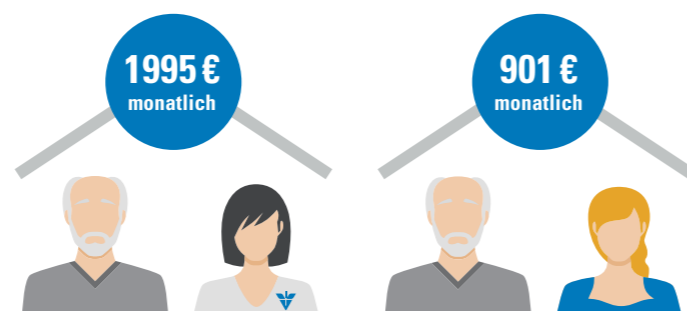


	einmalig
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 40 SGB XI	4000 €



	monatlich
Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI	40 €

1. Leistungen für häusliche Pflege und Betreuung



1.1 Pflegesachleistungen

1995 € monatlich

- für die Finanzierung der Leistungen eines Pflegedienstes
- keine Auszahlung – die Abrechnung erfolgt direkt mit der Kasse

Wir können Ihnen unser gesamtes Leistungsspektrum anbieten, z. B.

- körpernahe Pflegemaßnahmen
- Hilfen bei der Haushaltsführung
- Betreuungsmaßnahmen

1.2 Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

901 € monatlich

- Der Betrag wird ausgezahlt.
- Die Sicherstellung der Pflege übernehmen Angehörige.
- Wir besuchen Sie vierteljährlich im Rahmen des Beratungsbesuchs nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Kombination aus 1.1 und 1.2

Für Angehörige, die selbst pflegen möchten, sich aber auch professionelle Unterstützung wünschen, kann eine Mischform die Lösung sein.

Voraussetzung ist, dass der Höchstbetrag für Pflegesachleistungen nicht ausgeschöpft wird. Das anteilige Pflegegeld wird ausgezahlt.

1.3 Betreuungs- und Entlastungsleistungen

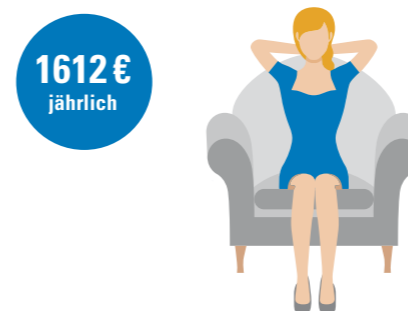
125 € monatlich

- Der Betrag dient zur Finanzierung von Leistungen eines Pflegedienstes, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege oder für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag.
- nur Erstattung entstandener Kosten (außer für die Hilfe durch Angehörige)

Dieser Betrag kann für unterschiedliche Leistungen eines Pflegedienstes angewendet werden (ausgenommen körpernahe Pflegemaßnahmen), z. B.

- Begleitung zu Arztbesuchen oder bei Behördengängen
- Hilfe im Haushalt
- Beschäftigung und Gesellschaft

2. Entlastungsleistungen für pflegende Angehörige



2.1 Verhinderungspflege

1612 € jährlich

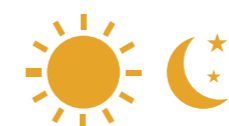
- Wenn der Pflegende z. B. durch Krankheit, Urlaub, Frisörtermin oder Theaterbesuch verhindert ist, kann mit dem Betrag eine Vertretung finanziert werden.
- Die Leistung ist stunden- oder tageweise bis max. sechs Wochen abrufbar.
- Wir übernehmen die komplette Pflege des Angehörigen.
- Die Leistungen werden direkt mit der Kasse abgerechnet.
- Der Betrag kann auf 2418 € erhöht werden, wenn die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft wird.
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

2.2 Kurzzeitpflege

1612 € jährlich

- Wenn die pflegende Person z. B. durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist.
- Die Versorgung findet im Unterschied zur Verhinderungspflege in einer Einrichtung und nicht zu Hause statt.

- Eine Verdoppelung auf bis zu 3224 € ist möglich, wenn die Leistungen der Verhinderungspflege nicht in Anspruch genommen werden.
- Auszahlung nicht möglich



2.3 Tages- und Nachtpflege

1995 € monatlich

- Entlastung von der Pflege tagsüber oder nachts
- professionelle Betreuung und Beschäftigung
- zeitweise Versorgung in einer Einrichtung und Vermeidung eines Umzugs in eine stationäre Einrichtung
- Leistung wird zusätzlich zu Pflegegeld und Sachleistungen gewährt
- Auszahlung nicht möglich

3. Zusätzliche Leistungen



3.1 Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

bis zu 4000 € einmalig

- Maßnahmen sind z. B. Treppenlift, Türverbreiterung, Haltegriffe, Toilettensitzerhöhung etc.
- Für die Kostenerstattung muss bei der Pflegeversicherung ein Antrag gestellt werden.
- Leben mehrere Anspruchsberechtigte in einer Wohnung, können die Ansprüche bis zu einer Summe von max. 16 000 € (bei vier Bewohnern) zusammengefasst werden.

3.2 Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

40 € monatlich

- für Pflegeverbrauchsmittel (z. B. Handschuhe, Desinfektionsmittel, Saugschutzunterlagen)
- nur Erstattung der entstandenen Kosten

3.3 Wohngruppenzuschlag

214 € monatlich

- für jeden anspruchsberechtigten Bewohner einer ambulant betreuten Wohngruppe
- Voraussetzung: Wohngruppe muss den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Abgrenzung zur vollstationären Pflege entsprechen





Vinzenz von Paul gGmbH
Soziale Dienste und Einrichtungen
Bocksgasse 20-22
73525 Schwäbisch Gmünd
www.vinzenz-von-paul.de

»LIEBE SEI TAT«

Vinzenz von Paul gGmbH Soziale Dienste und Einrichtungen ist eine Gesellschaft der
Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal e.V.